

Nutzungsgebühren öffentlicher Grund Stadt Luzern

Erhöhung der Gebühren für
Taxistandplätze

25.09.2017

1

Überblick

- Ausgangslage
- Exkurs: 1. Ausschreibung
- Erhöhung 2014
- berücksichtigte Vorgaben
- wirtschaftlicher Vorteil,
insbesondere dessen Berechnung
- Blick auf Vollkostenrechnung
- Fazit

25.09.2017

2

Ausgangslage

- Erhöhung der Nutzungsgebühren in der früheren städtischen Verordnung per 01.01.2014, da altrechtliche Taxikonzessionen ausgelaufen
- Überführung ins Taxireglement vom 25. September 2014
- Gebühren für – sehr - gesteigerten Gemeingebrauch

25.09.2017

3

Exkurs: Ausschreibung der Standplatzbewilligungen (1)

- massiver Nachfrageüberhang nach Standplätzen, v. a. vor Bahnhof
- öffentliche Ausschreibung der Bewilligungen zur Nutzung der Standplätze (neues Reglement)
→ faire Vergabekriterien, diskriminierungsfreier Marktzugang
- alle anderen Taxidienstleistungen nicht mehr reglementiert

25.09.2017

4

Exkurs: Ausschreibung der Standplatzbewilligungen (2)

hoher personeller Aufwand für

- schweizweit 1. Ausschreibung (2016)
- sowie gerichtliche Überprüfung der Entscheide → Nichterteilung der Bewilligung für Periode 2018 bis 2022

25.09.2017

5

Erhöhung 2014

- Kategorie 1 ohne Bahnhof
CHF 530.- auf CHF 1'000.- pro Jahr (100 Bewilligungen für Nutzung von ~ 40 Plätzen)
- Kategorie 2 alle Plätze
CHF 710.- auf CHF 2'000.- pro Jahr (von 100 Bewilligungen deren 55 für ~ 40 Plätze plus 11 Plätze Exklusivnutzung vor Bahnhof)

25.09.2017

6

Berücksichtigte Vorgaben (1)

- Nutzungsgebühr für Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit auf öffentlichem Grund → kostenunabhängige Kausalabgabe
- Legitimation → formell-gesetzliche Grundlage
- Begrenzung nach oben → Äquivalenzprinzip

25.09.2017

7

Berücksichtigte Vorgaben (2) Delegation in kant. Strassengesetz

- Kompetenz zu Gebührenerhebung in § 25 StrG u. a. für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Bemessung der Gebühr (Abs. 2) insbesondere abgestellt auf
 - Nutzungsintensität (lit. a)
 - Nutzungsdauer (lit. b)
 - wirtschaftlichen Vorteil für den Berechtigten (lit. c).

25.09.2017

8

Berücksichtigte Vorgaben (3)

- Vergleich mit 4 Städten → wenig hilfreich, da keine Unterscheidung in Kategorien, anderes System
- Vergleich mit anderen Nutzungen öffentlicher Grund Stadt Luzern zu wirtschaftlichen Zwecken (Boulevard, Verkaufsstände usw.) → Taxistandplätze eher «günstig»

25.09.2017

9

Berücksichtigte Vorgaben (4) Rechtsprechung

- BGE 140 I 176 E. 5.2: Kausalabgaben «als Entgelt für einen besonderen Vorteil»
- BGE 122 I 279 E. 6 a: «zulässig, Abgaben zu erheben, die einen Mehrertrag abwerfen»
- und ebenda E. c mit Hinweis auf BGE 121 I 230: «Dafür kann namentlich auf Vergleiche mit privatwirtschaftlich angebotenen Gütern abgestellt werden»

25.09.2017

10

Berücksichtigte Vorgaben (5) Teil der Lehre

Nutzungsgebühr für Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit in der Innenstadt → höhere Ansätze erlaubt als in Aussenquartieren

(André Moser in: Der öffentliche Grund und seine Benützung im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und unter besonderen Berücksichtigung der Rechtslage im Kanton Bern, Bern, 2011, S. 265 f.)

25.09.2017

11

Wirtschaftlicher Vorteil (1) Fragestellung

- Berücksichtigung Nutzen für die Berechtigten → Mehrwert, wirtschaftlicher Vorteil
- Berechnung wirtschaftlicher Vorteil?
- Berücksichtigung/Umsetzung in welchem Mass?

25.09.2017

12

Exkurs: Ausschreibung

- Rechtsgutachten betreffend Vergabe der Standplätze am Wochenmarkt, Prof. Dr. B. Rütscbe, Uni Luzern
- Vergabe von öff. Grund zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit → möglich: an die Meistbietenden
- allerdings: sozialpolitische Bedenken

25.09.2017

13

Wirtschaftlicher Vorteil (2) Nutzen für die Berechtigten

- schwierig abzuschätzen, da wirtschaftlicher Nutzen individuell
 - Intensität der Nutzung nicht überall dieselbe
- je nach Geschäftsmodell der Taxidienstleistenden

25.09.2017

14

Wirtschaftlicher Vorteil (3) Gegenleistung: Städtevergleich

- Luzern: knapp 50 Bewilligungen für 11 Bahnhofstandplätze plus 6 Plätze im Warteraum sowie weitere 40 in der Innenstadt → CHF 2000.-
→ eher kürzere Fahrten
- Zürich: 1369 Bewilligungen für 16 Bahnhofstandplätze plus 16 Plätze im Warteraum → CHF 780 (Stand März 2015)
→ eher längere Fahrten

25.09.2017

15

Wirtschaftlicher Vorteil (4) Vergleich mit privaten Nutzungen

- Vergleich zu Gebühren für Dauermiete von Parkplätzen im Bahnhofparkhaus → CHF 4'000.-/Jahr
- Vor Bahnhofportal : CHF 2'000.-/Jahr, 2 Schichten, hinten anstehen plus Nutzung aller anderen 40 Plätze (Nachtlokale, zentrale Plätze)

25.09.2017

16

Wirtschaftlicher Vorteil (5) Berechnung gestützt auf Indizien

- Kauf altrechtlicher Bahnhofkonzessionen zwischen CHF 20'000.- bis CHF 75'000.-
- Teilnahme an Ausschreibung 2016 um 100 Standplatzbewilligungen
 - 99 natürliche Personen
 - 21 juristische Personen für 2 bis 8 Bewilligungen

25.09.2017

17

Wirtschaftlicher Vorteil (6) Gegenwert

- kleiner Berechtigtenkreis (Gros der Steuerzahlenden davon ausgeschlossen)
- Klare Signalisation zu Gunsten Berechtigter und Kontrolle der Nutzungsordnung
- Profit von besten Passantenlagen, SBB/SGV, Tourismusmetropole

25.09.2017

18

Vollkostenrechnung (1) Entwicklung

seit 2012:

- beinahe Verdoppelung der Umlagekosten (nur Personal zuständige Dienstabteilung)
- Verdreifachung der direkten Kosten (Signalisation, Kontrollaufgaben, Unterhalt, Reinigung, Beratungen)

25.09.2017

19

Vollkostenrechnung (2) nicht enthaltene Kosten

- Kontrollen kantonale Polizei (Leistungseinkauf)
- Direktion und Rechtsdienst (~ 30 Verwaltungsgerichtsbeschwerden)

→ müsste als kostenabhängige Gebühr ausgestaltet werden

25.09.2017

20

Vollkostenrechnung (3) Umwälzung

kommt bei Nutzungsgebühren nicht zur Anwendung, da nur bei kostenabhängigen Gebühren

- Gebühr für Bewilligung viele höher als Nutzungsgebühr aus
- Überwälzung wirkte sich prohibitiv aus

25.09.2017

21

Formell-gesetzliche Grundlage als Resultat

bei Taxistandplatzgebühr →
Verankerung im Reglement

- Äquivalenzprinzip, da kostenunabhängige Kausalabgabe, als Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung, Begrenzung nach oben
- plus wirtschaftlicher Mehrwert

25.09.2017

22

Fazit

- Wünschenswert: vermehrt wirtschaftlichen Vorteil/Mehrwert berücksichtigen können
- auch für andere Nutzungen öff. Grund (Boulevard, Marroni, Buvettes usw.)
- Städtevergleich als Anhaltspunkt, doch weniger stark gewichten